MARKTGEMEINDE LANGENZERSDORF
2103 Langenzersdorf, Hauptplatz 10

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf hat in seiner Sitzung vom 16.12.2024 folgende Abänderung ordnungsgemäß wie folgt beschlossen:

Marktgemeinde Langenzersdorf
Hauptplatz 10
2103 Langenzersdorf

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf hebt die „Richtlinien Investitionsförderung der Marktgemeinde Langenzersdorf“ auf und beschließt die vorliegende Richtlinie „Lehrlingsförderung der Marktgemeinde Langenzersdorf“.
Die Änderung tritt mit 1.1.2025 in Kraft.

R I C H T L I N I E N

Lehrlingsförderung der Marktgemeinde Langenzersdorf

gültig ab 1.1.2025

Förderungsgrundlage: Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2011
Änderungen vom 9.12.2019, 29.6.2020, 28.9.2020, 6.12.2021, 16.12.2024

Lehrlingsausbildung

1. Voraussetzungen

 Betriebe mit dem Hauptstandort Langenzersdorf, die Lehrlinge ausbilden, können einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für das jeweilige Lehrjahr des Lehrlings erhalten. Der Förderbetrag wird nach Ende des jeweiligen Lehrjahres und gegebenenfalls nach Nachweis des positiven Ausbildungsstandes (Berufsschulzeugnis) angewiesen.

2. Nicht gefördert werden

 - Betriebe für Lehrlinge, deren Ausbildungskosten inkl. Lohn- und Lohnnebenkosten zur Gänze oder teilweise von anderen (z.B. Arbeitsmarktservice) getragen werden;
 - Betriebe, die Zahlungsrückstände bei der laufenden Kommunalsteuer und bei sonstigen Gemeindeabgaben (Hausbesitzerabgaben wie Kanal-, Wasser oder Abfallgebühren) aufweisen;
 - Betriebe, die zum Zeitpunkt des Ansuchens bereits die Verlegung des Betriebsstandortes Langenzersdorf beschlossen haben;
 - Betriebe, über die ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde;
 - Betriebe, gegen deren Verantwortliche strafrechtlich relevante Verfahren eingeleitet wurden.

3.. Förderhöhe:

1. Lehrjahr: Zuschuss in Höhe einer Monatsbruttolehrlingsentschädigung des jeweiligen Kollektivvertrages
2. Lehrjahr: Zuschuss in Höhe von 50% der Monatsbruttolehrlingsentschädigung des jeweiligen Kollektivvertrages
3./4. Lehrjahr: Zuschuss in Höhe von 25% der Monatsbruttolehrlingsentschädigung des jeweiligen Kollektivvertrages

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf hat in seiner Sitzung vom 16.12.2024 folgende Abänderung ordnungsgemäß wie folgt beschlossen:

4. Antrag

Der Antrag ist vom Lehrbetrieb spätestens 3 Monate nach Ende des betreffenden Lehrjahres am Gemeindeamt Langenzersdorf, Bürgerservice, einzubringen. Verspätet eingebrachte Anträge werden nicht berücksichtigt.
Das Antragsformular ist bei der Marktgemeinde Langenzersdorf, Bürgerservice, und im Internet (www.langenzersdorf.gv.at) erhältlich.

Beilagen: Nachweis(e) über den positiven Lehrerfolg des förderbaren Lehrlings (Zeugnis der Berufsschule).

5. Melde-/Informationspflicht

Sämtliche Umstände, die die Gewährung der Lehrlingsförderung verhindern, sind umgehend der Marktgemeinde Langenzersdorf bekanntzugeben, insbesondere Änderungen hinsichtlich der gewerberechtlichen Voraussetzungen und bestehender Lehrverhältnisse.

6. Gewährung

Die Lehrlingsförderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.
Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch den Gemeindevorstand bzw. den Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf.

7. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Lehrlingsförderung besteht kein Rechtsanspruch.

8. Rückerstattung

Wurde die Lehrlingsförderung auf Grund unrichtiger Angaben bezogen, ist sie nach Aufforderung der Marktgemeinde Langenzersdorf unverzüglich zurückzuerstatten.

Die Richtlinien der Lehrlingsförderung der Marktgemeinde Langenzersdorf gelten ab 1.1.2025.

Langenzersdorf, am 16. Dezember 2024